

daß diese Unterlagen spätestens bis zum 15. April 1951 der prüfenden und bestätigenden Stelle (Abs. 2) vorzulegen sind.

(8) Die DIB ist verpflichtet, der Staatlichen Plankommission bis zum 2. Mai 1951 eine Liste aller noch nicht beauftragten Investitionsvorhaben vorzulegen. Die Staatliche Plankommission entscheidet darüber, welche Mittel entsprechend dieser Liste der Reserve des Investitionsplanes zugeführt werden. Für alle nach dieser Frist bei den Planträgern eingehenden Planunterlagen müssen bei der Staatlichen Plankommission Anträge zur Neueinplanung gestellt werden. Fristverlängerungen über den 15. April 1951 hinaus können nur in Ausnahmefällen von der Staatlichen Plankommission schriftlich gegeben werden.

§ 8

(1) Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben sind alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung auszunutzen. Zu diesem Zweck sind für alle Vorhaben über 250 000 DM spätestens bis zum 2. Mai 1951 auf Grund der bestätigten Unterlagen nach § 7 Abs. 1 Pläne für die Senkung der Aufwendungen nach der bestätigten Kostenstruktur vom Investitionsträger auszuarbeiten. Diese Einsparungspläne müssen das gesamte Vorhaben umfassen.

Eine Zusammenfassung dieser Pläne ist von den Ministerien bzw. den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen bis zum 16. Mai 1951 der Staatlichen Plankommission einzureichen. Die dazu erforderlichen Anweisungen erlassen die zuständigen Planträger.

(2) Die laut Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie einzusparenden Summen dürfen in die Einsparungen nicht einbezogen werden. Dafür gelten die Sonderbestimmungen für den Selbstkostensenkungsplan und die Bestimmungen nach § 9.

(3) Bei der Überprüfung zum Zwecke der Kosteneinsparung nach Abs. 1 ist darauf zu achten, daß Kürzungen nicht mechanisch vorgenommen werden. Von den Planungsabteilungen der Planträger sind die vorliegenden Kostenvoranschläge auf die Möglichkeit der Kosteneinsparung durchzuarbeiten. Dabei ist besonders auf die Auflösung stiller Reserven sowie auf die Streichung unnötiger Inventareinrichtungen in den Kostenvoranschlägen zu achten.

§ 9

(1) Die DIB hat die laut Selbstkostensenkungsplan bei der volkseigenen Bauindustrie zu erreichende Summe der Selbstkostensenkung für den Bau- und Montageanteil des Investitionsplanes und des Planes der Generalreparaturen — soweit die Vorhaben von volkseigenen und betriebseigenen Baubetrieben durchgeführt werden — einzubehalten und gesondert bei sich auszuweisen. Die Investitionsträger und Träger von Generalreparaturen

haben keinen Anspruch auf diese Mittel. Wenn Vorhaben von nichtvolkseigenen Baubetrieben ausgeführt werden, ist vom Investitionsträger eine vertragliche Regelung anzustreben, die eine entsprechende Senkung der Baukosten vorsieht.

(2) Bei Kostensenkungen des Bau- und Montageanteils über den Selbstkostensenkungsplan der volkseigenen Bauindustrie hinaus ist die Summe der DIB genau nachzuweisen. Von der überplanmäßigen Selbstkostensenkung stellt die DIB dem volkseigenen Baubetrieb 30% für seinen Direktorfonds zur Verfügung.

(3) Einsparungen außerhalb des Bau- und Montageanteils werden in die Reserve des Investitionsplanes bei der Staatlichen Plankommission übergeführt. Die für den Planteil gemäß § 3 zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerpräsidenten der Landesregierungen können im Rahmen der in ihrem Planteil gemachten Einsparungen neue Investitionen bei der Staatlichen Plankommission beantragen.

(4) Über alle Einsparungen aus dem Unterlimit — soweit sie nicht nach Abs. 2 in den Direktorfonds gehen — entscheidet der zuständige Minister bzw. Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik oder der Ministerpräsident des Landes. Diese Entscheidungen sind der Staatlichen Plankommission laufend zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Die Investitionsvorhaben dienen der Weiterentwicklung der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie schaffen die Grundlage für die erfolgreiche Erfüllung des Fünfjahrplanes. Die Erfüllung der Investitionsauflage ist daher für die Investitionsträger eine ernste Verpflichtung. Die Bearbeitung des Investitionsplanes ist in Anbetracht seiner überragenden Bedeutung und mit Rücksicht darauf, daß es sich um Volksvermögen handelt, von allen Stellen mit größter Sorgfalt durchzuführen.

II. Finanzierung

§ 11

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Auflagen für Investitionen und Generalreparaturen werden nach dem Plan der Finanzierung der Investitionen bzw. Generalreparaturen (Formblatt 0651 und 0652) nur durch die DIB zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für die DIB ist im Plan festgelegt und verbindlich.

(3) a) Die Ministerien bzw. Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen haben die im Haushaltsplan 1951 für Investitionen vorgesehenen Mittel ohne Rücksicht auf die Höhe der von der